

10 Kindesrecht

Fragen

1. Durch welche Begriffe wurden Mündigkeit, Unmündigkeit und Vormundschaftsbehörde abgelöst?
2. Das Kindesverhältnis zwischen dem Kind und den beiden Elternteilen kann von Gesetzes wegen oder durch Rechtsakt entstehen. Nennen Sie seitens der Mutter sowie des Vaters je eine Möglichkeit.
3. Bei welcher Amtsstelle hat der Kindsvater sein Kind zu anerkennen und ab welchem Zeitpunkt ist dies möglich?
4. Welche Aufgabe hat die Kindesschutzbehörde, wenn sie von der Geburt eines Kindes unverheirateter Eltern erfährt?
5. Was ist der tragende Leitgedanke des Kindesrecht?
6. Welchen Namen trägt das Kind? Die Mutter heisst ledig Leuenberger, der Vater Meier.
Die Eltern sind verheiratet und tragen den Familiennamen Meier
Die Eltern sind verheiratet und tragen jeweils ihre Ledignamen
Die Eltern sind nicht miteinander verheiratet
Die Eltern sind nicht miteinander verheiratet, haben jedoch das gemeinsame Sorge recht
7. Was wollte der Gesetzgeber mit der Revision der elterlichen Sorge verwirklichen?
8. Wo ist die gemeinsame elterliche Sorge vorgeburtlich zu beantragen?
9. Ist eine Vereinbarung bezüglich des gemeinsamen Sorgerechts auch möglich, wenn das Kindesverhältnis noch nicht festgestellt worden ist? Falls ja, welche Möglichkeiten würde es geben?
10. In welchen Situationen muss die gemeinsame Vereinbarung bei der KESB abgegeben werden?
11. Was wollte der Gesetzgeber mit dem neuen Unterhaltsrecht erreichen?
12. Wie setzt sich der Kindesunterhalt neu zusammen?
16. Welche Personen bzw. welche Stellen sind verpflichtet, dass sich Kinder und Jugendliche in körperlicher, geistiger, psychischer und sozialer Hinsicht optimal entwickeln können?
17. Wann kommt der zivilrechtliche Kindesschutz zum Tragen?
18. Nennen Sie 2 Prinzipien im Kindesschutzrecht
19. Was bedeutet eine Erziehungsbeistandschaft?

20. Welche Stelle und unter welchen Voraussetzungen kann ein Kind vom Elternhaus in eine Pflegefamilie platziert werden?
21. Welches Rechtsmittel und innert welcher Frist kann gegen einen Entscheid der KESB ergriffen werden?

Antworten

1. Volljährigkeit
Minderjährigkeit
Kindesschutzbehörde oder Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)
2. Mutter: - mit der Geburt (von Gesetzes wegen)
- Adoption (durch Rechtsakt)

Vater: - Ehe mit der Mutter (von Gesetzes wegen)
- Anerkennung, Vaterschaftsurteil, Adoption (durch Rechtsakt)
3. Beim Zivilstandesamt. Eine Anerkennung ist vor sowie auch nach der Geburt möglich.
4. Die Kindesschutzbehörde hat darum besorgt zu sein, dass das Kindsverhältnis zum Vater sichergestellt ist.
5. Das Kindeswohl
6. a) Meier
b) Jener, den sie bei der Eheschliessung zum Namen ihrer gemeinsamen Kinder bestimmt haben.
c) Leuenberger
d) Die Eltern haben die Möglichkeit innerhalb eines Jahres gegenüber der Zivilstandesbeamtin oder dem Zivilstandesbeamten zu erklären, dass das Kind den Ledignamen des Vaters tragen soll. Falls sie von diesem Recht keinen Gebrauch machen, dann heisst das Kind Leuenberger.
7. Der Gesetzgeber wollte mit dem Grundsatz der gemeinsamen elterlichen Sorge die Gleichstellung von unverheirateten und verheirateten Vätern erzielen.
8. Beim Zivilstandesamt
9. Ja, durch die Abgabe einer gemeinsamen Erklärung der Eltern vor dem Zivilstandesamt zusammen mit der Anerkennung des Kindes (Art. 298a Abs. 4 nZGB)
10. Wenn die Anerkennung bereits erfolgt ist.
11. Das neue Unterhaltsrecht soll sicherstellen, dass Kinder unverheirateter, getrennt lebender Eltern nicht mehr schlechter gestellt sind, als Kinder getrennter oder geschiedener

Ehepaare. Die Betreuung des unverheirateten Elternteils wird neu abgegolten. Scheidungskinder erhielten in der Vergangenheit deutlich mehr Unterhaltszahlungen als Kinder von Eltern ohne Trauschein.

12.
 - a) Naturalunterhalt: nicht bezifferbar, unmittelbar Pflege und Erziehung (Fahrt zu Freizeitaktivitäten, Hausaufgaben, etc.)
 - b) Barunterhalt: direkte Kinderkosten, Bekleidung, Wohnung, auch Drittbetreuung
 - c) Betreuungsunterhalt (Art. 276a Abs. 2 ZGB): die durch Eigenbetreuung eines Elternteils entstehenden Kosten zu Zeiten, während dem der betreuende Elternteil die Ausübung einer Erwerbstätigkeit möglich wäre

16.
 1. Eltern, Familienangehörigen, Lehrpersonen, Leiter von Freizeitorganisationen sowie Vertrauenspersonen
 2. Falls zusätzliche Unterstützung:
 - a) freiwilliger Ebene (Beratungsstellen wie Mütter- und Väterberatung, Jugendberatung, Sozialdienste etc.)
 - b) können oder wollen die betroffenen Personen nicht von sich aus für Abhilfe sorgen, so greift der zivilrechtliche Kinderschutz (Kindesschutzbehörde) oder der strafrechtliche Kinderschutz (Polizei, Jugendgericht, etc.).

17. Ist das Kindeswohl in körperlicher, geistiger, psychischer und sozialer Hinsicht gefährdet und können oder wollen die betroffenen Personen nicht von sich aus für Abhilfe sorgen, so hat die Kindesschutzbehörde im geforderten Masse einzuschreiten.

18. Subsidiaritätsprinzip und Verhältnismässigkeitsprinzip

19. Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindesschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutze des Kindes.

Erfordern es die Verhältnisse, so ernennt die Kindesschutzbehörde dem Kind einen Erziehungsbeistand, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt (Art. 308 ZGB). Zudem kann dem Beistand besondere Aufgaben übertragen werden (Art. 308 Abs. 2 ZGB).

20. Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande und kann der Gefährdung nicht anders begegnet werden, so hat die Kindesschutzbehörde den Eltern die Obhut zu entziehen und das Kind in angemessener Weise unterzubringen (Art. 310 ZGB).

21. Entscheide der Kindesschutzbehörde können innert 30 Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht, Abteilung 1, angefochten werden (§ 53 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch). Gegen die Entscheide des Kantonsgerichts kann beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen geführt werden.